

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1005/314 -95

Bezug	Bearbeiter	531 10	Datum
	Dr.Schilk	DW 2510	20. Juni 1995
	Landsteiner	DW 2579	

Betrifft
Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976;
Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

a) Probleme

1. Die Unterschiede zwischen dem Monatsentgelt der Vertragsbediensteten und dem Gehalt der Gemeindebeamten erscheinen insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn beide eine annähernd gleiche Leistung unter gleichen Voraussetzungen erbringen.
2. Die Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten der Gemeindebediensteten der Allgemeinen Verwaltung und des handwerklichen Dienstes ist nicht klar und eindeutig.
3. Ähnlich wie bei den Gemeindebeamten kann derzeit eine höhere Entlohnungsgruppe nur durch eine höhere (schulische) Ausbildung erreicht werden. Eine Beförderung in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe ist derzeit nicht möglich.
4. Die Erlangung eines Leiterpostens oder eines Dienstpostens mit einer qualifizierten Verwendung (eines Funktionsdienstpostens) hat hinsichtlich des Monatsentgeltes keine Auswirkungen.

b) Maßnahmen zur Problemlösung

Im wesentlichen sollen bei der Reform des Vertragsbedienstetenrechtes folgende Änderungen vorgesehen werden:

1. Gleiche Ansätze beim Monatsentgelt der Vertragsbediensteten und Gehalt der Gemeindebeamten.
2. Schaffung eines für Arbeiter und Angestellte einheitlichen Besoldungsschemas (Allgemeines Schema);
3. Beförderung in die der jeweiligen (Grund-)Entlohnungsgruppe nächsthöheren Entlohnungsgruppe ((Leistungsentlohnungsgruppe));
4. Schaffung von Funktionsgruppen für leitende Gemeindebedienstete;

c) Arbeitsgruppe

Die Grundsätze der beabsichtigten Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten wurden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Dienstgebervertretern (den Interessenvertretungen der Gemeinden) und Dienstnehmervertretern (der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ) erarbeiten.

d) Kompetenzlage

Das aus Art. 21 B-VG ableitbare Homogenitätsprinzip verbietet es wohl derzeit den Ländern, auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände eigenständige, von den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes völlig unterschiedliche Regelungen zu erlassen. Bei der Erstellung der gegenständlichen Novelle wurde jedoch davon ausgegangen, daß im Zuge der beabsichtigten Bundesstaatsreform dieses Homogenitätsprinzip entfallen wird.

e) Finanzielle Auswirkungen

Eine Kostenschätzung kann nicht vorgenommen werden, da z.B. Beförderungen und Funktionsbetrauungen den Gemeindeorganen im

Rahmen der Gemeindeautonomie obliegen. Für die Einreihung in Funktionsgruppen sollen als Empfehlung Richtverwendungen - ähnlich wie im Besoldungsreform-Gesetz 1993 in der Anlage 1 zum BDG 1979 vorgesehen - von der Landesregierung vorgegeben werden.

Für bestehende Dienstverhältnisse ist eine generelle Überleitung in das neue Besoldungsschema vorgesehen. Ein Optionsrecht, das auch einen Verbleib in dem bisherigen Besoldungsschema ermöglicht, soll nicht eingeräumt werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich bei der Überleitung den "Besitzstand" der Bediensteten zu wahren. Die Überleitung selbst wird weitgehend kostenneutral sein. Mehrkosten werden bei bestehenden Dienstverhältnissen erst dann anfallen, wenn der Gemeinderat eine Beförderung oder eine Funktionsbetrauung vornimmt.

Besonderer Teil

Zu Art.I Z.1 (§ 2 Abs.2):

Da mit dem vorgesehenen Gesetzesentwurf für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Arbeiter) und für Bedienstete mit Verwaltungstätigkeit (Angestellte) ein einheitliches Entlohnungsschema geschaffen werden soll, ist eine Trennung in Besoldungsgruppen nicht mehr vorgesehen. Bei der Aufnahme von Vertragsbediensteten soll von der Innehabung der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates abgesehen werden können, wenn geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen, gleich welche Tätigkeit (Arbeiter oder Angestellter) der Vertragsbedienstete ausüben soll.

Zu Art.I Z.2 (§ 2 Abs.3):

Eine zwingende Ausschreibung von zu besetzenden Dienstposten war bisher nur vorgesehen, wenn der Dienstposten mit einer Person im Angestelltenverhältnis besetzt werden sollte. Durch die vorgesehene Änderung soll eine zwingende Ausschreibung nur bei zu besetzenden Funktionsdienstposten (Leiterposten) erfolgen. Eine Ausschreibung von anderen freien Dienstposten kann vom Bürgermeister vorgenommen werden.

Zu Art.I Z.3 (§ 2 Abs.4):

Die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen soll vom Gemeinderat mittels Verordnung vorgenommen werden.

Zu Art.I Z.4 und 6 (§ 2 Abs.5, § 3 Abs.1):

Für Vertragsbedienstete sollen bezüglich der erforderlichen Vorbildung und Ausbildung die für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sein. Der Gemeinderat konnte bisher einem Vertragsbediensteten die Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung auftragen. Dies soll nun auch im Gesetz verankert werden, da die Gemeinden erfahrungsgemäß erst dann vermehrt davon Gebrauch machen werden. Durch die abgelegte Dienstprüfung stehen der vorgesehenen leistungsbezogenen Entlohnung entsprechende Kenntnisse und eine dementsprechende Arbeitsleistung gegenüber.

Zu Art.I Z.5 (§ 3 Abs.1 lit.d):

Durch den Wegfall der Besoldungsgruppen soll im Dienstvertrag nur die jeweilige Entlohnungsgruppe angeführt werden. Anstelle der Beschäftigungsart soll der Dienstzweig angeführt werden, da allfällige Überstellungen durch eine konkrete Zuordnung zu einzelnen Dienstzweigen im Dienstvertrag leichter vollziehbar sind.

Zu Art.I Z.7 (§ 3 Abs.2):

Da im Dienstvertrag nicht mehr die Beschäftigungsart, sondern der jeweilige Dienstzweig angeführt werden soll, ist bei einer Überstellung in einen anderen Dienstzweig ein Nachtrag zum Dienstvertrag auszufertigen. Eine Änderung der Beschäftigungsart alleine ist keine Überstellung, sondern lediglich eine Versetzung, die keinen Nachtrag zum Dienstvertrag verlangt. Ein Nachtrag zum Dienstvertrag soll auch bei einer außerordentlichen Vorrückung gemäß § 18a Abs.1 lit.b auszufertigen sein.

Zu Art.I Z.8 (§ 7 Abs.2):

Die Verwaltungsdienstzulage wurde im Zuge der Reform in das Monatsentgelt der einzelnen Entlohnungsgruppen eingerechnet und soll als eigenständige Zulage entfallen.

Zu Art.I Z.10, 11 und 12 (§ 8):

Die vorgesehenen Änderungen sind Angleichungen an das neue Besoldungssystem und die neuen Verwendungsgruppen. Die im bisherigen § 8 Abs.2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über die Dienstzulage wurden dem § 20 angefügt, da Zulagen entsprechend dem Gesetzesaufbau dort genannt werden.

Zu Art.I Z.13 (§ 9):

Durch den Wegfall der Besoldungsgruppen ist die Zuweisung der Entlohnungsgruppen zu der Besoldungsgruppe I entbehrlich.

Zu Art.I Z.14 und 15 (§ 10 Abs.1):

Das vorgesehene Schema soll sowohl für Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung als auch für Vertragsbedienstete der Verwaltung gelten. Für Vertragsbedienstete in Sanitätsberufen (mit Ausnahme der Ärzte) gelten weiterhin die Ansätze der Entlohnungsgruppen mt1, mt2, s1 und s2. Die Verwaltungsdienstzulage ist in die beiden Schemata bereits eingerechnet.

Zu Art.I Z.16 (§ 10 Abs.4):

Die bisherige Verwendungszulage soll dem Grunde nach bestehen bleiben; deren Ausmaß soll sich aber auf Grund der neu geschaffenen Funktionsgruppen nicht mehr nach Differenzbeträgen richten. Maßgebend für das Ausmaß der Verwendungszulage soll der jeweilige Vorrückungsbetrag des zu vertretenden Bediensteten sein. Dieser Vorrückungsbetrag soll um die Anzahl jener Entlohnungsgruppen vervielfacht werden, um die der Vertragsbedienstete höher verwendet wird. Das Ergebnis der Berechnung ist die Verwendungszulage für ein Kalendermonat.

Beispiel:

Ein Vertragsbediensteter (A) der Entlohnungsgruppe 5, Entlohnungsstufe 10 vertritt einen anderen Vertragsbediensteten (B) der Funktionsgruppe 8, Entlohnungsstufe 13. Der Vorrückungsbetrag von der Funktionsgruppe 8, Entlohnungsstufe 13 auf die nächste Entlohnungsstufe beträgt S 1.214,--. Der Vertragsbedienstete A wird um drei Entlohnungsgruppen höher verwendet; die Verwendungszulage beträgt daher:

S 1.214,-- x 3 = S 3.642,--

Die Verwendungszulage soll nur dann gebühren, wenn die höherwertige Verwendung länger als vier Wochen dauert. Dauert die Verwendung keinen ganzen Kalendermonat, so entfällt auf jeden Tag der höherwertigen Verwendung ein Dreißigstel der Verwendungszulage.

Zu Art.I Z.17 (§ 10 Abs.5):

Auch in den Funktionsgruppen soll eine Höchststufenzulage gebühren.

Zu Art.I Z.18 und 19 (§§ 11 und 12):

Voraussetzung für eine Einreihung in eine Funktionsgruppe soll jedenfalls die Innehabung eines im Dienstpostenplan als Leiterposten oder als vergleichbarer Leiterposten bezeichneter Dienstposten sein. Die Zuordnung zu den Funktionsgruppen 8 bis 13 obliegt im Rahmen der Gemeindeautonomie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dem jeweiligen Dienstgeber (vgl. § 2 Abs.4 GBD0). Es sollte jedoch auf die von der Landesregierung vorzugebenden allgemeinen Richtlinien über eine Einreihung in die Funktionsgruppen Bedacht genommen werden (vgl. § 2 Abs.5 GBD0).

Bei einer Betrauung mit einem Funktionsdienstposten tritt keine Änderung der dienstrechtlichen Stellung ein. Im Falle der Aberkennung der Leiterfunktion gebührt entsprechend dem § 18 Abs.3 GBGO das Monatsentgelt nach der Leistungsentlohnungsgruppe gemäß § 18a Abs.1 lit.b und nach jener Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Funktionsbetrauung nicht erfolgt wäre. Der Ver-

tragsbedienstete ist, wenn er vor der Einreihung in die Funktionsgruppe nicht bereits in die Leistungsentlohnungsgruppe gemäß § 18a Abs.1 lit.b eingereiht war, bei Aberkennung der Funktionsverwendung gleichzeitig in die Leistungsentlohnungsgruppe zu befördern.

Leitende Vertragsbedienstete sollen auf Grund der besoldungsrechtlichen Gleichstellung mit Beamten die Möglichkeit haben, eine Funktionsbezeichnung zu führen. Die Funktionsbezeichnungen ergeben sich aus der Dienstzweigeordnung der GBDÖ.

Zu Art.I Z.20 und 25 (§§ 13 und 30 Abs.3):

Die vorgesehene Änderung ist eine Anpassung an die geänderten Bezeichnungen der Entlohnungsgruppen.

Zu Art.I Z.21 (§ 18a):

Die Möglichkeit der Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen soll grundsätzlich bestehen bleiben, jedoch soll auch die Möglichkeit einer einmaligen außerordentlichen Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe bestehen. Die Gewährung einer außerordentlichen Vorrückung soll wegen hervorragender Leistungen erfolgen. Eine bestimmte Dauer des Dienstverhältnisses soll kein Kriterium für die Gewährung außerordentlicher Vorrückungen sein.

Wenn der Vertragsbedienstete durch eine außerordentliche Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe eingereiht wird, und die für diese Entlohnungsgruppe erforderlichen Aufnahmebedingungen erfüllt, so kann er eine weitere außerordentliche Vorrückung nach Abs.1 lit.b nur dann erhalten, wenn er unter der Voraussetzung eines freien Dienstpostens im Dienstpostenplan in diese Entlohnungsgruppe überstellt wird. In jeden anderen Fall soll eine weitere außerordentliche Vorrückung nach Abs.1 lit.b nicht zulässig sein.

Zu Art.1 Z.22 bis 24 (§ 20):

Durch die Einrechnung der Verwaltungsdienstzulage in das Monatsentgelt ist die Bestimmung über den Anspruch auf Verwaltungs-

dienstzulage entbehrlich.

Die bisherige Dienstzulage gemäß § 8 Abs.2 und 3 soll dem § 20 angefügt werden.

Zu Art.I Z.26 (§ 31 Abs.7):

Mit dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl.Nr.408/1990, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung, BGBl.Nr.558/1990, wurde das Urlaubsrecht dahingehend geändert, daß generell bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes im zweiten Lebensjahr des Kindes eine Verlängerung der Verjährungsfrist für den Urlaub um die Dauer des Karenzurlaubes im zweiten Lebensjahr des Kindes gesetzlich vorgesehen ist. Mit Art.XVIII wurde das Vertragsbedienstetengesetz 1948 im obigen Sinne geändert.

Zu Art.I Z.27 und 28 (§ 31a Abs.1 und 2):

Die vorgesehenen Änderungen stellen Angleichungen an die neuen Entlohnungsgruppen dar.

Zu Art.I Z.29 (§ 39 Abs.4):

Durch das Absehen der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates bei der Aufnahme ist es erforderlich auch bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates während des bestehenden Dienstverhältnisses eine generelle Verpflichtung zur Auflösung des Dienstverhältnisses auszuschließen.

Zu Art.I Z.30 und 31 (§ 45):

Die Wachebediensteten sollen auch in die neu geschaffenen Entlohnungsgruppen eingereiht werden.

Zu Art.I Z.32 (§ 47a):

Da die Verwaltungsdienstzulage im neuen Entlohnungsschema inkludiert ist und das Monatsentgelt der Kindergärtner(innen) vom Landesvertragsbedienstetengesetz abgeleitet wird, ist eine Rege-

lung über deren Verwaltungsdienstzulage (= Allgemeine Dienstzulage nach dem LVBG) notwendig.

Zu Art.I Z.33 (Anlage B Punkt 16):

Alle Bediensteten, mit Ausnahme der Bediensteten der Entlohnungsgruppen mt1, mt2, s1 und s2 sind ohne die Möglichkeit eines Optionsrechtes in die neu geordneten Dienstzweige und neu geschaffenen Entlohnungsgruppen überzuleiten. Von der Möglichkeit eines Optionsrechtes wurde abgesehen, da die Weiterführung von zwei unterschiedlichen Schemata (alt und neu) auf zumindest 20 Jahre verwaltungswirtschaftlich erschwerend scheint, die Überleitung in die neuen Schemata für keinen Bediensteten einen finanziellen Nachteil nach sich ziehen wird und die Schaffung eines neuen leistungsbezogenen Besoldungssystems alle Bediensteten erfassen soll.

Die Überleitung der betroffenen Bediensteten hat grundsätzlich in die dem jeweiligen Dienstzweig entsprechende Entlohnungsgruppe zu erfolgen. Vor der Überleitung ist eine allfällig gewährte Sonderzulage gemäß § 47 Abs.3 GBD0 in eine Dienstzulage umzuwandeln (siehe Erläuterung zu Art.I Z.8). Die Überstellung in die Entlohnungsgruppen soll mittels Bezugsvergleich erfolgen, wobei der Monatsbezug zum 31. Dezember 1995 heranzuziehen ist. Dem Bediensteten soll aber der zukünftige Zuwachs durch eine Vorrückung in eine höhere Entlohnungsstufe in der alten Entlohnungsgruppe bei der Überleitung in die neue Entlohnungsgruppe gewahrt werden. Im Falle eines geringeren Vorrückungsbetrages in der neuen Entlohnungsgruppe soll die Differenz auf den bisherigen durchschnittlichen Vorrückungsbetrag in der alten Entlohnungsgruppe erstmals ab der nächsten Vorrückung in der neuen Entlohnungsgruppe als monatliche Biennial-Sonderzulage gewährt werden.

Im Zuge der Überleitung ist zu beurteilen, wie die betreffenden Dienstposten im Dienstpostenplan bewertet werden. Zu erstellen ist auch eine Verordnung über die Zuordnung der im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen 3 bis 13.

Schulwarte an größeren Schulen (Dienstzweig Nr.17) und Kraftwagenlenker (Dienstzweig Nr.24) sind in den Dienstzweig Nr.2 (Facharbeiter) überzuleiten, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, andernfalls sind sie in den Dienstzweig Nr.7 (Schulwart mit Zusatzverwendung im handwerklichen Bereich) bzw. in den Dienstzweig Nr.10 (Kraftwagenlenker ohne Lehrabschluß aber mit fünfjähriger einschlägiger Verwendung) überzuleiten.

Aufsichtsorgane (Dienstzweig Nr.2), Müllaufseher (Dienstzweig Nr.5), Straßenaufseher (Dienstzweig Nr.8), gehobene Vorarbeiter (Dienstzweig Nr.10), Schlachthofaufseher, Hallenmeister und erste Fleischer auf Schlachthöfen (Dienstzweig Nr.12), Friedhofsaufseher (Dienstzweig Nr.13), Friedhofsgärtner (Dienstzweig Nr.14), Kanalvorarbeiter (Dienstzweig Nr.16), Fach- und Spezialarbeiter (Dienstzweig Nr.19) und Partieführer (Dienstzweig Nr.23) sind grundsätzlich in den Dienstzweig Nr.2 überzuleiten. Haben die in diesen Dienstzweigen verwendeten Bediensteten jedoch keine abgeschlossene Berufsausbildung, so sind sie in den Dienstzweig Nr.11 überzuleiten, erhalten aber zur Wahrung des Besitzstandes ein Monatsentgelt nach der Funktionsgruppe 5.

Klärmeister (Dienstzweig Nr.21) sind grundsätzlich in den Dienstzweig Nr.6 überzuleiten. Kann der Vertragsbedienstete aber nicht die erfolgreiche Ablegung des Klärfacharbeiterkurses an der technischen Universität oder beim österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband nachweisen, so ist er in den Dienstzweig Nr.11 überzuleiten, erhält aber zur Besitzstandswahrung das Monatsentgelt der Funktionsgruppe 5.

Die Verwaltungsdienstzulage der Bediensteten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, Krankenpflegefachdienstes, medizinisch-technischen Fachdienstes, mittleren medizinisch-technischen Dienstes und des Sanitätshilfs- und Prosekturdienstes sind ab dem Inkrafttreten der Novelle nicht mehr auszubezahlen, da diese im Zuge der Reform wegfallen und in deren Monatsentgelt eingerechnet wurden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

